

(2) Das Gesuch muß außer der genauen Anschrift des Bewerbers enthalten:

- a) einen Abriß des Lebens- und Bildungsganges auf besonderem Vordruck;
 - b) das Zeugnis über die Vorprüfung;
 - c) die in den Teilprüfungen der Hauptprüfung und bei der Diplomarbeit erworbenen Zeugnisse sowie einen Uebersichtsplan über die abgelegten Teilprüfungen auf besonderem Vordruck;
 - d) den Nachweis einer mindestens zwölfmonatigen Werkstatttätigkeit, die den von den Deutschen Technischen Hochschulen aufgestellten Bestimmungen entsprechen muß (Anhang III);
 - e) den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums als ordentlicher Studierender an deutschen Technischen Hochschulen.
- (3) Über Ausnahmen von Abs. 2 e entscheidet das Kultministerium.